

STATUTEN & ORDNUNGEN

Hier steht alles drin!



INHALTSVERZEICHNIS

STATUTEN

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	1
§2 ZIELE UND ZWECK	1
§3 MITGLIEDSCHAFT	2
§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	2
§5 SYMPATHISANT*INNEN	3
§6 ORGANE, FUNKTIONEN UND ORGANISATIONSTEILE	3
§7 FÜR ALLE ORGANE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
§8 DIE LANDESVERSAMMLUNG	4
§9 DER LANDESAUSSCHUSS	6
§10 DER LANDESVORSTAND	8
§11 FRIEDENSGERICHT	10
§12 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG	11
§13 DIE*DER FINANZREFERENT*IN	11
§14 DIE*DER LANDESSPRECHER*IN	12
§15 DIE RECHNUNGSPRÜFER*INNEN	12
§16 DIE BEZIRKSGRUPPEN	13
§17 GEMEINDEGRUPPEN	14
§18 DER LANDTAGSKLUB	14
§19 REGIERUNGSBETEILIGUNG	15
§20 TEILORGANISATIONEN	15
§21 ARBEITSKREISE	16
§22 ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK	17
§23 URABSTIMMUNG	17
§24 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL	18
§25 BUDGET	18
§26 AUFLÖSUNG	19

ORDNUNGEN

WAHLORDNUNG DER GRÜNEN TIROL	20
FRIEDENSGERICHTSORDNUNG DER GRÜNEN TIROL	23
URABSTIMMUNGSORDNUNG DER GRÜNEN TIROL	27



STATUT DER TIROLER GRÜNEN

(beschlossen Landesversammlung 21.11.2020, Zoom)

PRÄAMBEL

Die grün-alternative Bewegung hat sich aus zahlreichen Bürger*inneninitiativen und deren demokratiepolitischen, ökologischen und sozialen Forderungen entwickelt. Die GRÜNEN Tirol verstehen sich als umfassende und selbstbestimmte politische Alternative. Dieses Selbstverständnis spiegelt sich in der basisdemokratischen Organisation der Partei wieder.

Wir organisieren uns im Sinne des Parteiengesetzes und verbinden dabei das für eine politische Arbeit notwendige Minimum an Organisation mit einem Maximum an Demokratie und Offenheit.

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Die Partei trägt den Namen „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE TIROL (GRÜNE)“ bzw. „die GRÜNEN Tirol“. Sie ist die autonome Landesorganisation der Bundesorganisation (Partei) „DIE GRÜNEN – Die GRÜNE Alternative (GRÜNE).“
- 2) Die GRÜNEN Tirol haben ihren Sitz in Innsbruck und erstrecken ihre Tätigkeit vorwiegend auf das Bundesland Tirol.
- 3) Die GRÜNEN Tirol verstehen sich als Teil der grünalternativen Bewegung.

§2 ZIELE UND ZWECK

- 1) Die GRÜNEN Tirol unterstützen die aktive und direkte Beteiligung von Menschen an Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Gesellschaft und fördern Gesprächsprozesse und Zusammenarbeit von Menschen, (Bürger*innen-)Initiativen und Gruppierungen, denen demokratische Mitgestaltung ein Anliegen ist.

- 2) Zweck der GRÜNEN Tirol ist der Zusammenschluss von Menschen zur Erarbeitung und politischen Durchsetzung von demokratischen, ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, antimilitaristischen und ähnlichen Zielen sowie die intensive Zusammenarbeit mit Bewegungen und Organisationen, die für diese Ziele eintreten.
- 3) Die GRÜNEN Tirol sind den Prinzipien ökologisch, solidarisch, basisdemokratisch, gewaltfrei, selbstbestimmt und feministisch verpflichtet.
- 4) Faschistisches, rassistisches, militaristisches, sexistisches und anderes undemokratisches und intolerantes Gedankengut hat in unserer Partei keinen Platz.
- 5) Die Ziele und Grundsätze der GRÜNEN Tirol wollen wir unter anderem durch Kandidaturen für Volksvertretungen auf Gemeinde-, Landes-, Bundes- und europäischer Ebene umsetzen.

§3 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied kann jede Person ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die im Sinne der Grundsätze der GRÜNEN Tirol tätig werden will.
- 2) Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, welche innerhalb von acht Wochen durch den Landesvorstand bestätigt wird. Eine Zurückweisung ist schriftlich zu begründen. Gegen eine Zurückweisung der Beitrittserklärung kann beim nächstfolgenden Landesausschuss Einspruch erhoben werden. Dieser trifft dann eine endgültige Entscheidung. Die Entscheidung über die Zurückweisung der Beitrittserklärung gilt jedenfalls für die Dauer von 12 Monaten und kann verlängert werden.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Beitrittserklärung durch den Landesvorstand und der erstmaligen Entrichtung des Mitgliedsbeitrags. Die GRÜNEN Tirol führen eine ständig zu aktualisierende Liste aller Mitglieder. Mitglieder sind seitens der GRÜNEN Tirol über die Folgen bei Nicht-Begleichung des Mitgliedsbeitrags sowie den Status der Mitgliedschaft mindestens jährlich, jedenfalls aber vier Wochen vor einer Landesversammlung zu informieren.
- 4) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 31. Dezember, mittels Überweisung oder Barzahlung im Landesbüro zu entrichten.
- 5) Erfolgt keine Entrichtung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im vorhergehenden Kalenderjahr, ändert sich der Status der Mitgliedschaft auf den eines/r Sympathisant*in gemäß § 5, ohne dass es hierfür einen Beschluss durch den Landesvorstand bedarf.

§4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an allen Sitzungen von Organen der GRÜNEN Tirol mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, soweit das Statut nicht ausdrücklich andere Bestimmungen enthält.
- 2) Neue Mitglieder können ihr Stimmrecht erst in der übernächsten Landesversammlung ausüben, nachdem die Mitgliedschaft durch den Landesvorstand bestätigt wurde.
- 3) Für Sympathisant*innen gemäß § 5 besteht kein Antrags- und Stimmrecht auf Landesebene. Auf Gemeinde- oder Bezirksebene kann dies durch Beschluss zugesprochen werden.
- 4) Der Landesvorstand kann die Frist gemäß Abs 2 in Einzelfällen auf eine achtwöchige Verwaltungsfrist verkürzen. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

- 5) Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Ziele der GRÜNEN Tirol einzusetzen.
- 6) Der Status als Mitglied der GRÜNEN Tirol endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch das Erlöschen nach § 3 Abs 5 oder durch Ausschluss bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze und Statuten der GRÜNEN Tirol. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesausschuss mit schriftlicher Begründung. Gegen diese Entscheidung steht eine Berufungsmöglichkeit an das Friedensgericht offen, diese hat aufschiebende Wirkung.
- 7) Die Mitgliedschaft und Kandidatur bei konkurrierenden politischen Parteien auf EU-, Bundes-, und Landesebene schließen den Status als Mitglied, als Sympathisant*in sowie als Kandidat*in der Grünen Tirol aus
- 8) Auf Kandidat*innenlisten der GRÜNEN Tirol als wahlwerbende Partei können Mitglieder für öffentliche Mandate kandidieren. Sympathisant*innen sowie Personen, die keinen Status gemäß den Statuten innehaben, nur dann, soweit sie die Grundsätze der GRÜNEN Tirol unterstützen und mittragen.
- 9) Funktionsträger*innen in den Organen der GRÜNEN Tirol aus Landesebene müssen den Antrag auf Erlangen der Mitgliedschaft umgehend, spätestens aber Ablauf von acht Wochen nach Ernennung stellen, wobei die Frist nach Abs 2 entfällt.

§5 SYMPATHISANT*INNEN

- 1) Als Sympathisant*in gelten:
 - a) Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die im Sinne der Grundsätze der GRÜNEN Tirol tätig werden wollen und einen Antrag auf Aufnahme als Sympathisant*in gestellt haben.
 - b) Ehemalige Mitglieder nach § 3 Abs 5, es sei denn, diese haben dem ausdrücklich widersprochen.
- 2) Der Beitrag erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, welcher nach einer Verwaltungsfrist von acht Wochen stattgegeben wird.
- 3) Nach Abgabe eines entsprechenden Antrags und Einzahlung des Mitgliedsbeitrags werden Sympathisant*innen automatisch, unter Einhaltung einer Verwaltungsfrist von acht Wochen in den Status eines Mitglieds überführt, sofern eine Mitgliedschaft in der Dauer von 3 Jahren bereits bestanden hat.
- 4) Der Status als Sympathisant*in endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Landesvorstand bei schwerwiegenden Verstößen gegen Grundsätze und Statuten der GRÜNEN Tirol.

§6 ORGANE, FUNKTIONEN UND ORGANISATIONSTEILE

- 1) Organe der GRÜNEN Tirol sind die Landesversammlung (§7), der Landesausschuss (§8), der Landesvorstand (§9) und das Friedensgericht (§10).
- 2) Funktionen der GRÜNEN Tirol sind die Geschäftsführung (§11), die*der Finanzreferent*in (§12), die*der Landessprecher*in (§13) und die Rechnungsprüfer*innen (§14).
- 3) Die GRÜNEN Tirol gliedern sich in Bezirksgruppen (§15) und Gemeindegruppen (§16) und die Organisationsteile Landtagsklub (§17), Teilorganisationen (§18), Arbeitskreise (§19) und Organisationen im GRÜNEN Netzwerk (§20).
- 4) Funktionen der Landespartei (siehe Anhang).

§7 FÜR ALLE ORGANE GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

- 1) Mitglieder und Sympathisant*innen haben das Recht, an allen Sitzungen der Organe teilzunehmen. Es kann auch Gästen (Nicht-Mitgliedern) das Rede- und Antragsrecht durch Beschluss einräumt werden. Von allen Sitzungen müssen zumindest Beschlussprotokolle angefertigt werden, welche für Mitglieder frei zugänglich sind.
- 2) In allen durch Wahl zu besetzenden Funktionen ist eine zumindest paritätische Vertretung durch Frauen anzustreben.
- 3) Befangene Personen dürfen bei der Beschlussfassung über einzelne Tagesordnungspunkte nicht teilnehmen. Befangenheit heißt, die persönlichen Interessen der Person könnten mit den Interessen der von ihm*ihr im Gremium zu vertretenden Allgemeinheit kollidieren. Die betroffene Person muss die Befangenheit selbst wahrnehmen, aber auf Wunsch des Gremiums hat sie*er Auskunft zu geben in jenen Punkten, die entscheidungsrelevant sein könnten. Im Zweifel entscheidet das tagende Gremium über die Befangenheit. Als jedenfalls befangen gilt, wer selbst oder wessen Angehörige mittelbar oder unmittelbar von der Beschlussfassung betroffen sind. Auf Beschluss des Gremiums hat die Person zudem bei der Beratung und Beschlussfassung den Raum zu verlassen. Diese Regelungen gelten nicht für Wahlen.
- 4) Soweit in diesem Statut nicht anderes bestimmt wird, werden Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen. Stimmenthaltungen sind möglich, außer die Geschäftsordnung des Gremiums legt eine andere Regelung fest. Bei Stimmgleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Übertragungen von Stimmrechten sind grundsätzlich nicht zulässig.
- 6) Alle Personenwahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- 7) Auf Antrag der stimmberechtigten Person ist bei Unterstützung von 10% der Stimmberechtigten geheim abzustimmen.
- 8) Die Funktionsperiode für alle Funktionen (ausgenommen Mandatar*innen) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Amtsenthebungen während der Periode sind mit einfacher Mehrheit auf Antrag an das zuständige Gremium möglich. Bei einem Rücktritt hat eine Ausschreibung und Nachbesetzung ehestmöglich zu erfolgen.
- 9) Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung für weitergehende Regelungen beschließen.
- 10) Ein Anstellungsverhältnis bei der Partei und eine Parteifunktion auf Landesebene sind unvereinbar. Bei Kurzarbeitsverhältnissen (z.B. Wahlkampfshelfer*innen), kann der Personalausschuss eine Ausnahmeregelung treffen.

§8 DIE LANDESVERSAMMLUNG

- 1) Die Landesversammlung ist das oberste entscheidende Gremium der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Parteiorgane bindend (ausgenommen Friedensgericht und Rechnungsprüfer*innen).
- 2) Die Teilnahme an der Landesversammlung steht grundsätzlich jedem*jeder offen. Die Beschlussfähigkeit der Landesversammlung ist gegeben, wenn 40 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 40 Mitglieder anwesend, ist die Landesversammlung 1/2 Stunde später zu beginnen und mit 30 Mitgliedern beschlussfähig.
- 3) Die Landesversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Landesausschuss einberufen und von der Geschäftsführung organisiert. Die Geschäftsführung lädt

mindestens vier Wochen vorher schriftlich alle Mitglieder mit Tagesordnung ein. Die inhaltliche Leitung obliegt der*dem Landessprecher*in. Der Landesausschuss muss eine Landesversammlung einberufen, wenn mehr als 10 % der Mitglieder eine solche per handschriftlich unterschriebenem Brief und begründet und unter Angabe von mindestens einem Tagesordnungspunkt beim Landesausschuss beantragt haben.

4) Anträge an die Landesversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung (Eingangsdatum) der Geschäftsführung schriftlich zu übermitteln und von dieser spätestens eine Woche vor der Landesversammlung allen Bezirksgruppen zur Kenntnis zu bringen.

5) Dringlichkeitsanträge, die eine nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheit betreffen, können bis zum Beginn der Landesversammlung eingebracht werden. Sie müssen schriftlich verfasst sein und von mindestens vier Mitgliedern unterstützt werden. Sie können nur behandelt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen. Davor ist je eine Pro- und Kontrarede zur Dringlichkeit zulässig. Anträge, die der Zweidrittelmehrheit bedürfen, Anträge zur Abwahl von GRÜNEN Funktionär*innen und zur Aufforderung zum Mandatsverzicht, bzw. an grüne Regierungsmitglieder zum Amtsverzicht können jedoch nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.

6) Anträge zu Angelegenheiten auf der Tagesordnung können bei der Beratung des jeweiligen Punktes eingebracht werden.

7) Die Aufgaben der Landesversammlung sind:

1. Die Beschlussfassung über das politische Programm bzw. von Programmteilen mit 2/3-Mehrheit. Minderheitsmeinungen, die mindestens 25 % der abgegebenen Stimmen erhalten, müssen als solche gekennzeichnet im Programm aufgenommen werden.

2. Wahlen auf Landes-und Bundesebene:

a) Erstellung der Wahllisten auf Landes-und Bundesebene. Bestimmungen dazu sind in der Wahlordnung (Anhang) festgelegt.

b) Die Beschlussfassung über gemeinsame Wahllisten (Listenkoppelung) auf Landesebene.

c) Zur Entscheidung der GRÜNEN Tirol über Regierungsbeteiligung auf Landesebene ist eine Landesversammlung einzuberufen. Dazu können sämtliche Fristen durch den Landesvorstand verkürzt werden. Zwischen Einladung und Durchführung dieser Landesversammlung müssen jedoch mindestens 48 Stunden vergehen. Die Entscheidung erfolgt durch eine geheime Abstimmung.

3. Wahlen für Funktionen:

a) Jede Bezirksgruppe, die Grüne Bildungswerkstatt sowie der Landesausschuss nominieren je einen Delegierte*n, sowie einen Ersatzdelegierte*n für den Bundeskongress. Diese Vorschläge werden durch die Landesversammlung bestätigt. Bei Nichtbestätigung muss die Nominierung und Bestätigung wiederholt werden.

b) Die Delegierten sowie die Ersatzdelegierten für die übrigen Plätze des Bundeskongresses werden durch die Landesversammlung gewählt.

c) Bestätigung der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand und Ersatzleute.

d) Die Bestätigung der Wahl der Geschäftsführung sowie der*des Finanzreferenten*in.

e) Die Wahl der den GRÜNEN Tirol zustehenden Bundesrät*innen zur weiteren Nominierung. Dazu können sämtliche Fristen durch den Landesvorstand ver-

kürzt werden. Zwischen Einladung und Durchführung dieser Landesversammlung müssen jedoch mindestens 48 Stunden vergehen.

- f) Die Wahl der Rechnungsprüfer*innen.
- g) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstands sowie deren Stellvertreter*innen.
- h) Wahl der*des Landessprecher*in und deren Stellvertreter*in.
- i) Für Bestätigungen sind die entsprechenden Landesausschussbeschlüsse der Tagesordnung schriftlich beizulegen.

4. Organisatorische Aufgaben:

a) Die Änderung der Statuten (mit 2/3-Mehrheit): Anträge auf Änderung der Statuten müssen zuerst an den Landesausschuss eingebracht werden. Dieser hat bei der nächstfolgenden Sitzung eine Arbeitsgruppe zur Vorberatung einzurichten. Die*der Antragssteller*in ist jedenfalls zur Mitarbeit in dieser Arbeitsgruppe einzuladen. Die Arbeitsgruppe hat spätestens binnen drei Monaten ein Beratungsergebnis vorzulegen.

Eine Abstimmung auf der Landesversammlung ist erst nach Vorliegen des Beratungsergebnisses oder nach Ablauf der Dreimonatsfrist zulässig.

- b) Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Höhe des Mitgliedsbeitrages, über Anträge und Dringlichkeitsanträge.
- c) Bestätigung von Teilorganisationen der GRÜNEN Tirol.

§9 DER LANDESAUSSCHUSS

1) Der Landesausschuss ist das höchste politische Gremium der Partei zwischen den Landesversammlungen.

2) Der Landesausschuss tagt mindestens acht Mal im Jahr und jedenfalls mindestens einmal im Vierteljahr.

3) Der Landesausschuss wird von der Geschäftsführung organisiert. Diese lädt mindestens eine Woche vorher schriftlich alle Mitglieder des Landesausschusses mit Tagesordnung dazu ein. Die inhaltliche Leitung obliegt der*dem Landessprecher*in. Der Landesausschuss muss binnen zwei Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens eine Bezirksgruppe oder eine Teilorganisation verlangt.

4) Dem Landesausschuss gehören an:

1. Als stimmberechtigte Mitglieder:

a) Die Delegierten der Bezirksgruppen: Vertretungsberechtigte Bezirke im sind alle Bezirke Tirols, nämlich die Stadt Innsbruck mit drei Delegierten, der Bezirk Innsbruck-Land mit drei Delegierten, der Bezirk Lienz mit einer*einem Delegierten, der Bezirk Kitzbühel mit einer*einem Delegierten, der Bezirk Kufstein mit zwei Delegierten, der Bezirk Schwaz mit zwei Delegierten, der Bezirk Imst mit einer*einem Delegierten, der Bezirk Landeck mit einer*einem Delegierten und der Bezirk Reutte mit einer*einem Delegierten. Jede Bezirksgruppe hat pro Delegiertem mindestens zwei Ersatzleute zu benennen.

b) Zwei Vertreterinnen der GRÜNEN Frauenorganisation Tirol als stimmberechtigte Mitglieder. Dieses Stimmrecht gilt, solange die Parität in der politischen Vertretung (Landtagsklub) nicht erreicht ist.

c) die Geschäftsführung.

- d) ein*e Vertreter*in des GRÜNEN Landtagsklubs.
- e) Bei Regierungsbeteiligung ein*e Vertreter*in der Landesregierung.
- f) ein*e Vertreter*in des Landesvorstands, welche*r durch die Landesversammlung in den Landesvorstand gewählt wurde.
- g) Die*der Landessprecher*in.
- h) jeweils eine Vertreter*in der von der Landesversammlung anerkannten Teilorganisationen.
- i) Bei Tagesordnungspunkten zu Personalfragen ist der Betriebsrat rede-, antrags- und stimmberechtigt.

2. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- a) Die GRÜNEN Abgeordneten zum Tiroler Landtag und Tiroler Abgeordnete zum Nationalrat, Bundesrat sowie zum Europaparlament
- b) GRÜNE Tiroler Regierungsmitglieder auf Landes- und Bundesebene.
- c) Alle weiteren Mitglieder des Landesvorstands.
- d) Die*der stellvertretende Landessprecher*in.
- e) Die Tiroler Vertreter*innen zum Erweiterten Bundesvorstand.
- f) Jeweils ein*e Vertreter*in der Organisationen im GRÜNEN Netzwerk.

5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Bezirksgruppen an der Beschlussfassung teilnehmen.

6) Alle Teilnehmer*innen haben das Rede- und Antragsrecht.

7) Die Aufgaben des Landesausschusses sind:

1. Die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlung, insofern diese nicht dem Landesvorstand übertragen worden sind.

2. Festlegung der lang- und mittelfristigen politischen Ausrichtung der GRÜNEN Tirol (Programmteile) sowie Beschluss von Positionspapieren zu wesentlichen politischen Fragen auf Landesebene. Fassen von Beschlüssen in allen Fragen, die aufgrund ihrer Dringlichkeit nicht erst einer Landesversammlung vorgelegt werden können.

3. Diskussion, Festlegung und Beschlussfassung von politischen Jahresplanungen, Jahreschwerpunkten und Kampagnen.

4. Verabschiedung und Steuerung von Strategieprozessen.

5. Feedback für die Landtagsarbeit.

6. Vorbereitung von Wahlen und Verabschiedung der Wahlkampflinie.

7. Wahlen für Funktionen:

- a) Die Wahl der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand und deren Ersatzleute. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesversammlung.
- b) Die Wahl der Geschäftsführung sowie der Wahl der*des Finanzreferenten*in. Die Bestätigung erfolgt durch die Landesversammlung.
- c) Nominierung von Personen, die im Rahmen des Vorschlagsrechtes der GRÜNEN Tirol und des Landtagsklubs oder im Rahmen einer Regierungsbeteiligung in Kommissionen, Aufsichtsräte, Beiräte u.ä. entsandt werden. Diese Aufgabe kann an den Landesvorstand delegiert werden. Bei Kommissionen im Wirkungsbereich der Bezirke, schlagen die Bezirksgruppen die Personen vor und der Landesausschuss bestätigt diese.
- d) Funktionen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen

Stimmen um eine Funktionsperiode verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist insgesamt zweimal möglich.

8. Organisatorische Aufgaben:

- a) Einberufung der Landesversammlung.
 - b) Einberufung der Landestagung. Zur Koordination der landesweiten Arbeit kann der Landesausschuss seine Sitzungen nach Bedarf als Landestagung durchführen. Zu einer Landestagung sind zusätzlich möglichst alle Gruppen und Einzelpersonen der GRÜN-Alternativen Bewegung einzuladen, die an einer verantwortlichen Mitarbeit im Namen der GRÜNEN Tirol interessiert sind. Die Stimmberechtigung ist davon nicht berührt.
 - c) Beschlussfassung über das Budget der Landespartei inkl. übertragener Gelder (z.B. Klubgelder) auf Vorschlag der Geschäftsführung und der*des Finanzreferent*in.
 - d) Überwachung des Rechnungsabschlusses.
 - e) Beschlussfassung über den Aufteilungsschlüssel der Regionalmittel mit 2/3-Mehrheit.
 - f) Beschluss von Wahlmodi für Wahlen sofern von der Wahlordnung nicht erfasst.
 - g) Berufungsinstanz, wenn bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber keine Einigung (einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses) mit der*dem Arbeitnehmer*in hergestellt werden kann.
 - h) Anerkennung von Organisationen im GRÜNEN Netzwerk, GRÜNEN Teilorganisationen, sowie Einrichtung von Arbeitskreisen.
 - i) Festlegung der Mindestanzahl an GRÜNEN Mitgliedern für den Anspruch der Stimmberechtigung im Landesausschuss bei Teilorganisationen.
 - j) Sicherstellung der Mitentscheidungsrechte von Gemeinde- und Bezirksgruppen sowie von Teilorganisationen.
 - k) Einsetzen von ständigen oder zeitweiligen Arbeitsgruppen für bestimmte Themen.
 - l) Ausschluss von Mitgliedern und Sympathisant*innen laut Statut sowie Behandlung von Einsprüchen gegen die Zurückweisung der Beitrittserklärung.
 - m) Beschluss eines Finanzleitfadens samt Transparenzbestimmungen mit 2/3 Mehrheit.
 - n) Bestätigung des Ausschreibungsprozederes für Funktionär*innen, welches der Landesvorstand vorschlägt.
- 8) Der Landesausschuss kann Kompetenzen auf befristete Zeit an Personen und andere Organe übertragen.

§10 DER LANDESVORSTAND

- 1) Der Landesvorstand ist das operative Organ, das die Gesamtkoordination der Organisation innehat.
- 2) Dem Landesvorstand gehören an:
 1. Als stimmberechtigte Mitglieder:
 - a) Ein*e Vertreter*in des Landtagsklubs. Bei Regierungsbeteiligung entsen-

det der Klub zwei Mitglieder in den Landesvorstand, wobei eines der Mitglieder ein Regierungsmitglied sein muss.

- b) Ein*e Vertreter*in der GRÜNEN Abgeordneten zum Nationalrat, zum Bundesrat, zum Europaparlament bzw. Bundesregierungsmitglieder mit Tiroler Wohnsitz
- c) Die*der Geschäftsführer*in.
- d) Die*der Landessprecher*in.
- e) Drei von der Landesversammlung gewählte Mitglieder. Die stimmberechtigten der von der Landesversammlung gewählten Personen erhöht sich im Fall einer Regierungsbeteiligung von 3 auf 4 Personen. Bis zur Wahl der 4. Stimmberechtigten Person auf der folgenden Landesversammlung rückt automatisch das stimmenstärkste Ersatzmitglied des Landesvorstandes vor.
- f) Ein*e Vertreter*in der GRÜNEN Bildungswerkstatt Tirol.
- g) Bei Tagesordnungspunkten zu Budget- und Personalfragen ist der Betriebsrat rede-, antrags- und stimmberechtigt.

2. Als nicht stimmberechtigte Mitglieder:

- a) der*die Finanzreferent*in (mit Vetorecht an den Landesausschuss bei finanzwirksamen Beschlüssen).
- b) die weiteren Abgeordneten auf Landes-, Bundesebene und Europaebene mit Tiroler Wohnsitz
- c) Die Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand
- d) Für die einzelnen Vertreter*innen werden Ersatzmitglieder gem. Abs. 3 bestimmt. Diese gehören ohne Stimmrecht ebenfalls dem Landesvorstand an, sofern sie nicht als Ersatzmitglieder einberufen werden.

3. Die*der Vertreter*in des Landtagsklubs wird durch die GRÜNEN Landtagsabgeordneten gemeinsam mit allfälligen GRÜNEN Landesregierungsmitgliedern gewählt. Das Mitglied des Landesvorstands gem. Abs 2 Z 1 lit b bzw. dessen Ersatzmitglied wird durch die Tiroler GRÜNEN Nationalratsabgeordneten, Bundesrät*innen bzw. Abgeordnete zum Europaparlament gemeinsam mit allfälligen Tiroler GRÜNEN Bundesregierungsmitgliedern gewählt. Die*der Landessprecher*in kann durch die*den Landessprecher*in-Stellvertreter*in vertreten werden. Die Landesversammlung wählt für die von der Landesversammlung gewählten Mitglieder des Landesvorstands drei bzw. vier (gem. Abs 2 Z 1 lit e) Ersatzmitglieder.

4. Scheidet ein gewähltes Mitglied mit Stimmrecht, das von der Landesversammlung gewählt wurde, permanent aus, so wählt der Landesvorstand eines der beiden Ersatzmitglieder mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte zum ordentlichen Mitglied. Die Wahl muss von der nächsten ordentlichen Landesversammlung bestätigt werden.

Scheidet ein gewähltes Mitglied mit Stimmrecht, das von einer der anderen Organisationsteile gewählt wurde, aus, so wählt der jeweilige Organisationsteil eine*n Nachfolger*in.

- 3) Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig oder nach Vereinbarung der Mitglieder. Es muss mindestens eine Sitzung pro Monat stattfinden.
- 4) Der Landesvorstand wird von der Geschäftsführung organisiert. Diese lädt alle Mitglieder mit Tagesordnung dazu ein. Die inhaltliche Leitung obliegt der*dem Landessprecher*in.
- 5) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 6) Der Landesvorstand wählt aus den drei bzw. vier von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern ein*e Delegierte*n für den Landesausschuss sowie eine*n Stellvertreter*in.

7) Die Aufgaben des Landesvorstands sind:

1. Dem Landesvorstand obliegt die Koordination der landesweiten politischen Arbeit.
2. Diskussion von aktuellen politischen Fragen und Entscheidungen dazu im Rahmen des GRÜNEN Programmes.
3. Der Landesvorstand entscheidet in allen Fragen, in denen aufgrund der Dringlichkeit keine anderen Gremien befasst werden können. Die zuständigen Gremien müssen von den Beschlüssen nachträglich informiert werden.
4. Vorbereitung von Strategieprozessen.
5. Politische Koordination mit der Bundespartei.
6. Konkretisieren von strategischen und politischen Entscheidungen des Landesausschusses und des Landtagsklubs sowie veranlassen deren Umsetzung.
7. Kern des Wahlkampfteams
8. Besprechung und Beantwortung von Anfragen aus den Bezirks- und Gemeindegruppen.
9. Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung von Landesausschüssen und Landesversammlungen.
11. Finanzentscheidungen im Rahmen des beschlossenen Parteibudgets
12. Personalkompetenz: Aufnahme, Beendigung sowie Änderungen von Arbeitsverhältnissen. Kann bei einer Kündigung durch den Arbeitgeber keine Einigung (einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses) mit der*dem Arbeitnehmer*in hergestellt werden, so kann von der*dem Arbeitnehmer*in der Landesausschuss als Berufungsinstanz angerufen werden. Für die vorbereitenden Arbeiten wird ein permanenter Personalausschuss eingerichtet, welcher aus der Geschäftsführung, einer*eines Personalverantwortlichen des Landtagsklubs, dem Betriebsrat, der*des Finanzreferent*in sowie einer vom Landesvorstand zu benennenden Person besteht. Der Personalausschuss berät Personalentscheidungen vor und empfiehlt diese an den Landesvorstand, welcher gemeinsam mit dem Betriebsrat entscheidungsbefugt ist. Sowohl der Personalausschuss als auch Diskussion und Abstimmung von Personalangelegenheiten im Landesvorstand sind vertraulich zu behandeln, sofern Persönlichkeitsrechte geschützt werden müssen.
13. Aufnahme von neuen Mitgliedern.
14. Vorläufiger Ausschluss von Mitgliedern, wenn Gefahr im Verzug.
15. Die Ausarbeitung eines Ausschreibungsprozederes für Funktionswahlen, welches vom Landesausschuss bestätigt werden muss.

§11 FRIEDENSGERICHT

1) Die Landesversammlung wählt die Mitglieder des Landesfriedensgerichts bestehend aus einer*m Vorsitzenden, zwei Beisitzer*innen sowie zwei Ersatzmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder des Friedensgerichts dürfen nicht dem Landesvorstand angehören und es darf kein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur Partei bestehen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

2) Die Mitglieder des Friedensgerichts werden in geheimer Wahl getrennt nach Vorsitz, Beisitz und Stellvertretung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl der Beisitzer*innen erfolgt in einem Wahlgang. 1. Beisitzer*in ist jene Kandidat*in, welche*r die meisten Stimmen erhält. 2. Beisitzer*in ist, wer die zweitmeisten Stimmen erhält. Die Wahl der Ersatzmitglieder erfolgt in gleicher Weise.

- 3) Ist ein Mitglied des Friedensgerichts zu vertreten, so rücken die anderen Mitglieder entsprechend ihrer Reihenfolge auf.
- 4) Die Landesversammlung beschließt die Friedensgerichtsordnung der GRÜNEN Tirol, in der die Zuständigkeit, der Verfahrensablauf sowie die Ordnungsmaßnahmen geregelt werden.

§12 DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

- 1) Die*der Geschäftsführer*in vertritt gemeinsam mit der*dem Finanzreferent*in die GRÜNEN Tirol bei Vertragsabschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften nach außen und hat gemeinsam mit dem*der Finanzreferent*in die Zustellungsbevollmächtigung inne. Für Rechtsgeschäfte bis € 4.000,- ist die Geschäftsführung alleine zeichnungsberechtigt.
- 2) Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 1. Organisatorische Leitung der Landespartei und Weiterentwicklung der Organisation.
 2. Personalkompetenz: Ressourcenplanungen, Führung und Verwaltung.
 3. Organisatorische Vor- und Nachbereitung plus Beschlusskontrolle und Leitung von Landesversammlung, Landesausschuss und Landesvorstand.
 4. Umsetzung der von der Landesversammlung, vom Landesausschuss und dem Landesvorstand beschlossenen Leitlinien, Schwerpunktsetzungen und Strategien.
 5. Ermöglichen und Sicherstellen von politischer Willensbildung.
 6. Organisatorische, strukturelle und personelle Vorbereitung und Leitung von Kampagnen sowie internen und externen Wahlen.
 7. Vertretung der Partei in der Landeswahlbehörde.
 8. Finanzgebarung und Vermögensverwaltung in Absprache mit der*dem Finanzreferent*in.
 9. Verantwortung für Statutenkonformität.
 10. Organisation der innerparteilichen Kommunikation.
 11. Vertretung der*des Finanzreferent*in

§13 DIE*DER FINANZREFERENT*IN

- 1) Die*der Finanzreferent*in vertritt gemeinsam mit der*dem Geschäftsführer*in die GRÜNEN Tirol bei Vertragsabschlüssen und sonstigen Rechtsgeschäften nach außen und hat gemeinsam mit der*dem Geschäftsführer*in die Zustellungsbevollmächtigung inne. Für Rechtsgeschäfte bis € 4.000,- ist die*der Finanzreferent*in alleine zeichnungsberechtigt.
- 2) Aufgaben der*des Finanzreferent*in sind:
 1. Budgeterstellung und -verwaltung für Landespartei und Landtagsklub.
 2. Erstellung Beschlussvorlage für langfristige Finanzplanung für den Landesausschuss (Jahresbudget, Jahresabschluss, Personalentscheidungen).
 3. Erstellung von Beschlussvorlagen bzw. Aufbereitung von Finanzanträgen kurzfristiger Finanzbelange für den Landesvorstand bzw. Landtagsklub.
 4. Entscheidung über finanzielle Beträge bis Euro 1.500,00 im Rahmen des beschlossenen Landesbudgets mit Landesgeschäftsführung.
 5. Laufende Budgetkontrolle mit Landesgeschäftsführung.
 6. Unterstützung der Landesgeschäftsführung bei Personalverwaltung (langfristige Personal-

planung, Abrechnung, etc.).

7. Schnittstelle zu externen Ansprechpersonen der Finanzverwaltung (Lohnverrechnung, Wirtschaftsprüfung, Bank, Finanzabteilung Land).

8. Vertretung der Geschäftsführung gemeinsam mit der*dem Landessprecher*in.

§14 DIE*DER LANDESSPRECHER*IN

1) Die GRÜNEN Tirol werden politisch nach außen von der*dem Landessprecher*in vertreten.

2) Die Aufgaben der*des Landessprecher*in sind:

1. Politische Leitung der Landespartei.

2. Inhaltliche Leitung der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Landesvorstandes.

3. Stärkung der internen Kommunikation.

4. Strategieprozess: treibende Kraft bei der Ausarbeitung, Implementierung, Umsetzung und Evaluierung.

5. Politische, inhaltliche und strategische Vorbereitung von Wahlen.

6. Vertretung der Partei nach aussen.

7. Vertretung der Geschäftsführung gemeinsam mit der*dem Finanzreferent*in.

8. Aufgaben und Stimmberechtigungen gehen bei Verhinderung auf die*den stellvertretendeN Landessprecher*in über.

9. Die*der Stv.-Landessprecher*in darf in Absprache mit dem*der Landessprecher*in, Aufgaben für diese*n übernehmen.

§15 DIE RECHNUNGSPRÜFER*INNEN

1) Gleichzeitig mit der Wahl der Landesvorstandsmitglieder wählt die Landesversammlung zwei Rechnungsprüfer*innen. Die Rechnungsprüfer*innen können keine weiteren innerparteilichen Funktionen in den Landesgremien ausüben und dürfen weder Mitglieder des Landtagsklubs noch Finanzverantwortliche auf Bezirks-oder Gemeindeebene sein.

2) Die Rechnungsprüfer*innen kontrollieren sämtliche Finanzgebarungen der GRÜNEN Tirol und aller ihrer Gliederungen, Klubs, Vereine und Wirtschaftskörper. Ihnen gegenüber sind alle Organe der GRÜNEN Tirol und der ihr nahe stehenden und finanziell unterstützten Organisationen zu Unterstützung, Offenlegung und guter Zusammenarbeit verpflichtet.

3) Insbesondere sind alle Finanzgebarungen auf die Rechtmäßigkeit der zu Grunde liegenden Beschlüsse zu prüfen und inhaltliche Bewertungen auf die Prinzipien „Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit“ zu beziehen. Weiters gilt es eine innerparteiliche Beurteilung der Finanzgebarung hinsichtlich der Sicherstellung der politischen Arbeit sowie einer objektive Verteilung der verfügbaren Mittel zu erstellen.

4) Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich schriftlich an den Landesausschuss.

§16 DIE BEZIRKSGRUPPEN

- 1) Bezirksgruppen sind die Vertretungen der politischen Bezirke Tirols. Die Bezirksgruppen bestehen aus allen Mitgliedern der Partei und allen Aktiven, die im jeweiligen Bezirk wohnen oder sich diesem schriftlich zugehörig erklären.
- 2) Die Bezirksgruppen regeln ihre Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten im Rahmen dieses Statuts und des GRÜNEN Programms selbst. Die Schlichtung über grundlegende Differenzen nimmt das Friedensgericht vor.
- 3) Das oberste Organ eines Bezirks ist die Bezirksversammlung, die aus den einzelnen Mitgliedern des Bezirks besteht. Der Bezirksversammlung obliegt die Wahl der*des Bezirkssprecher*in, der*des eventuellen Finanzreferent*in, des*der Landesausschussdelegierten, der Delegierten zum Bundeskongress, der Listen für die Landtags- und Nationalratswahl sowie die Beschlussfassung über das Budget. Abseits der Bezirksversammlung vorbehaltenen Entscheidungen können die Organe Ausnahmen der Stimmrechte beschließen. Die Bezirksgruppen können darüber hinaus weitere Organe auf Bezirksebene bilden (z.B. Bezirksausschuss, etc.).
- 4) Jede Bezirksgruppe hat über ihre Organsitzungen zumindest Beschlussprotokolle zu führen und diese der Geschäftsführung zur Kenntnis zu bringen.
- 5) Bezirksgruppen können nach ihren Satzungen eigene Zustellungsbevollmächtigte und eine*n Finanzreferent*in nominieren. Diese können ausschließlich über die Konten und Kassen der jeweiligen Bezirksgruppe verfügen. Rechtsgeschäfte, die über das Vermögen der Bezirksgruppe zum Zeitpunkt des Abschlusses hinausgehen, sind von den Zustellungsbevollmächtigten der GRÜNEN Tirol zu unterfertigen, um für die GRÜNEN Tirol nach außen hin rechtswirksam zu werden.
- 6) Falls in einer Bezirksgruppe über mindestens ½ Jahr entweder die Funktion eines*einer Bezirkssprecher*in, der Landesausschussdelegierten oder einer*eines Finanzreferent*in nicht besetzt ist oder es weniger als 10 Mitglieder in dieser Bezirksgruppe gibt, muss der Landesausschuss eine Bezirksversammlung einberufen mit dem Ziel, Neuwahlen für die erforderlichen Funktionen durchzuführen bzw. neue Mitglieder zu gewinnen. Einzuladen sind alle in der Adressdatei enthaltenen Personen der Bezirksgruppe. Wird dieses Ziel nicht erreicht, so hat der Landesausschuss dafür zu sorgen, dass die Sitzung mindestens binnen eines ½ Jahres wiederholt wird. Bleibt nach der 1. Sitzung die Funktion des*der Finanzreferent*in unbesetzt, so übernimmt bis zur Neubesetzung dieser Funktion der*die Landes-Finanzreferent*in die Agenden des*der Finanzreferent*in dieser Bezirksgruppe.
- 7) Die Aufgaben der Bezirksgruppe sind:
 1. Umsetzung von GRÜNER Politik auf Bezirksebene.
 2. Erarbeitung GRÜNER Positionen für den Bezirk.
 3. Sichtbarmachen von Grüner Politik im Bezirk (Medienarbeit und Veranstaltungen).
 4. Ermöglichen der Vernetzung der Gemeinderät*innen im Bezirk.
 5. Einbringen der Bezirksmeinung über den*die Landesausschuss-Delegierte*n in den Landesausschuss und umgekehrt.
 6. Zusammenarbeit mit anderen GRÜNEN Bezirksgruppen.
 7. Kooperation mit Gruppen des GRÜNEN Netzwerkes und mit Teilorganisationen im Bezirk.
 8. Die Bezirksgruppen sind aufgefordert, flächendeckend zu arbeiten und -wenn möglich -überall Gemeindegruppen zu initiieren.
 9. Alle Entsendungen der Bezirksgruppen in Bundes- oder Landesgremien müssen paritätisch sein.

§17 GEMEINDEGRUPPEN

- 1) Gemeindegruppen sind die autonomen Vertretungen der GRÜNEN Tirol in den Gemeinden.
- 2) Die Gemeindegruppen bestehen aus allen Mitgliedern der Partei und allen Aktiven, die in der jeweiligen Gemeinde wohnen oder sich dieser schriftlich zugehörig erklären. Eine Gemeindegruppe besteht ab vier Personen.
- 3) Die Gemeindegruppen gehören zur Bezirksgruppe ihres Bezirks und haben das Recht, im Rahmen ihrer Bezirksgruppe mitzubestimmen.
- 4) Die Gemeindegruppen regeln ihre Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalangelegenheiten im Rahmen dieses Statuts und des GRÜNEN Programms selbst. Die Schlichtung über grundlegende Differenzen nimmt das Friedensgericht vor.
- 5) Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindegruppe bestimmen den Umfang der Stimmrechte der Anwesenden.
- 6) Gemeindegruppen können nach ihren Satzungen eigene Zustellungsbevollmächtigte und Finanzreferent*in nominieren, die ausschließlich über die Konten und Kassen der Gemeindegruppe verfügen können. Rechtsgeschäfte, die über das Vermögen der Gemeindegruppe zum Zeitpunkt des Abschlusses hinausgehen, sind von den Zustellungsbevollmächtigten der GRÜNEN Tirol zu unterfertigen, um für die GRÜNEN Tirol nach außen hin rechtswirksam zu werden.
- 7) Bleibt in einer Gemeindegruppe die Funktion des*der Finanzreferent*in unbesetzt, so wird diese Funktion automatisch von der*dem Bezirks-Finanzreferent*in wahrgenommen.
- 8) Die Aufgaben der Gemeindegruppen sind:
 1. Umsetzung von grüner Politik in der Gemeinde.
 2. Erarbeitung Grüner Positionen in der Gemeinde.
 3. Sichtbarmachen von Grüner Politik in der Gemeinde (Medienarbeit und Veranstaltungen).
 4. Einbringen in die Bezirks- und Landespolitik.
 5. Durchführung von Aktionen vor Ort.
 6. Unterstützung und Kooperation vor allem mit Teilorganisationen und Organisationen im GRÜNEN Netzwerk.

§18 DER LANDTAGSKLUB

- 1) Der Landtagsklub setzt Grüne Politik auf parlamentarischer Ebene um und arbeitet hierfür eng mit der Landespartei zusammen. Bezirke und Gemeinden werden dabei mit in die Arbeit einbezogen.
- 2) Der Landtagsklub setzt sich aus den Landtagsabgeordneten, den Tiroler Bundesrät*innen und den Landesrät*innen zusammen. Die Partei hat Sitz und Stimme im Klub, dieses Recht wird von einem durch den Landesvorstand zu entsendenden Mitglied wahrgenommen. Bei allen inhaltlichen, strukturellen und organisatorischen Belangen muss vom Klub so eingeladen werden, dass die Partei das Sitz- und Stimmrecht wahrnehmen kann.
- 3) Stimmberechtigungen und Arbeitsweisen sind in eigenen Statuten und/oder Geschäftsordnungen festgehalten, die jedoch dem Statut der Landespartei nicht widersprechen dürfen.
- 4) Die Aufgaben des Landtagsklubs sind:

1. Einbettung der vom Landesausschuss beschlossenen Schwerpunkte und Strategien in die Tagespolitik.
2. Erarbeitung politischer Positionierungen in aktuellen Politikfeldern und Entwicklung von Strategien zu deren Umsetzung.
3. Vertretung der Grünen nach außen und Kommunikation grüner Politik in den Medien, bei öffentlichen Veranstaltungen, bei Zielgruppen und Schlüsselpersonen.
4. Während der Legislaturperiode sowie auch im Landtagswahlkampf ein höchst möglicher Einsatz für die Erreichung eines guten Wahlerfolges.
5. Zusammenarbeit mit anderen Grünen Klubs in Österreich sowie im Ausland.
6. Finanzbeschlüsse im Rahmen des vom Landesausschuss beschlossenen Klubbudgets.

§19 REGIERUNGSBETEILIGUNG

- 1) Landesrät*innen, Stadträt*innen und (Vize-)Bürgermeister*innen und Gemeindevorständen obliegt die Vorbereitung der Regierungssitzungen, Stadtsenate oder Gemeindevorstandssitzungen und die Information der Klubs, des Landesvorstands bzw. der Gemeindegruppen über die Inhalte und den Verlauf der Sitzungen.
- 2) Bei Ressortführungen informieren Landesrät*innen, Stadträt*innen und (Vize-)Bürgermeister*innen und Gemeindevorstände über Pläne und Vorhaben.

§20 TEILORGANISATIONEN

- 1) Teilorganisationen leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programmes
- 2) Teilorganisationen sind autonom und können aus Mitgliedern, Sympathisant*innen und Nichtmitgliedern der Grünen Tirol bestehen.
- 3) Teilorganisationen tragen die Bezeichnung „Die GRÜNEN“ bzw. „GRÜN“ in ihrem Namen.
- 4) Teilorganisationen werden auf Antrag durch den Landesausschuss anerkannt und in der Landesversammlung bestätigt. Bei Selbstauflösung, groben Verstößen gegen oder groben Widerspruch zum Parteistatut kann die Landesversammlung die Teilorganisation auflösen.
- 5) Einer Teilorganisation wird dann Stimmrecht im Landesausschuss gewährt, wenn sich eine vom Landesausschuss festgelegte Mindestanzahl an Grünen Mitgliedern zu ihrer Organisation bekennt. Diese Mitglieder müssen aus mindestens drei verschiedenen Bezirken kommen. Mitglieder der Grünen können sich immer nur einer Teilorganisation zugehörig erklären. Dies ist alle drei Jahre dem Landesausschuss nachzuweisen.
- 6) Die Grünen Mitglieder der Teilorganisation wählen eine*n Delegierte*n sowie eine*n Ersatzdelegierte*n für den Landesausschuss. Diese müssen beide Mitglieder der Grünen Tirol sein.
- 7) Teilorganisationen können im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien nicht ihre eigene Rechtspersönlichkeit.
- 8) Teilorganisationen können beim Landesausschuss um Basis- und Projektförderung ansuchen. Ihnen steht auf Antrag eine Basisfinanzierung durch die GRÜNEN Tirol zu.

- 9) Teilorganisationen sind verpflichtet den GRÜNEN Tirol eine*n Sprecher*in und Finanzreferent*in bekanntzugeben.
- 10) In Absprache mit der Geschäftsführung können die Teilorganisationen die Infrastruktur der Grünen Tirol benutzen.
- 11) Bei finanzieller Unterstützung von Seiten der Landespartei besteht eine Pflicht zur Offenlegung des gesamten Budgets und zur Dokumentation zur Verwendung dieser Gelder.
- 12) Die Aufgaben von Teilorganisationen sind:
 1. Erarbeitung und Beschluss von Inhalten und Aktionen im Zielgruppenbereich
 2. Bei Wahlparteien: Vertretung in den Körperschaften, in die sie gewählt wurden
 3. Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und im Bund
 4. Wahrnehmen des Stimmrechtes im Landesausschuss, Vernetzen der Teilorganisation mit der Landespartei
 5. Einmal im Jahr Berichterstattung der aktuellen Schwerpunkte und Aktivitäten im Landesausschuss

§21 ARBEITSKREISE

- 1) Zur Bearbeitung von bestimmten Themen im Sinne des Grünen Programmes können die GRÜNEN Tirol Arbeitskreise einsetzen.
- 2) Arbeitskreise bestehen aus Mitgliedern, Sympathisant*innen und Nichtmitglieder, die für einen bestimmten Bereich inhaltlich arbeiten wollen.
- 3) Arbeitskreise werden auf Antrag vom Landesausschuss mit bestimmten Aufgaben und Zeitrahmen benannt.
- 4) Die Arbeitskreise bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des GRÜNEN Programms.
- 5) Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Tirol nach Maßgabe der Möglichkeiten und in Absprache mit der Geschäftsführung benützen.
- 6) Jeder Arbeitskreis hat der Geschäftsführung eine*n Sprecher*in schriftlich bekannt zu geben.
- 7) Die Arbeitskreise sind für alle finanziellen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ihnen steht auf Antrag ein Rahmenbudget für ihre Arbeit durch die GRÜNEN Tirol zu.
- 8) Jeder Arbeitskreis hat laufend Berichtspflicht über den Arbeitsfortschritt und die Verwendung der Gelder gegenüber dem Landesausschuss. Der Endbericht des Arbeitskreises ist ebenfalls dem Landesausschuss vorzulegen.
- 9) Die Aufgaben von Arbeitskreisen sind:
 1. Bearbeiten von spezifische definierte Themen im Sinne des Grünen Programmes
 2. Erarbeitung, Beschluss und Durchführung von Aktionen.
 3. Erarbeitung und Beschluss von Inhalten und Einbringen dieser in die Gremien.
 4. Durchführung von regelmäßigen Treffen bzw. thematischer Austausch über E-Mail.

§22 ORGANISATIONEN IM GRÜNEN NETZWERK

- 1) Organisationen im Grünen Netzwerk leisten Zielgruppenarbeit im Sinne der Grünen Grundsätze.
- 2) Die Organisationen im Grünen Netzwerk sind autonom und können aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern der Grünen Tirol bestehen.
- 3) Organisationen im Grünen Netzwerk sollten möglichst die Bezeichnung „Die Grünen“ bzw. „GRÜN“ in ihrem Namen tragen.
- 4) Organisationen im Grünen Netzwerk werden auf Antrag durch den Landesausschuss anerkannt. Die Aberkennung des Status erfolgt ebenfalls im Landesausschuss.
- 5) Organisationen im Grünen Netzwerk können im Rahmen der Grünen Landesorganisation organisiert werden oder eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Durch die Anerkennung verlieren diese Vereine bzw. Wahlparteien nicht ihre eigene Rechtspersönlichkeit.
- 6) Organisationen im Grünen Netzwerk können beim Landesausschuss um Projektförderung ansuchen.
- 7) Organisationen im Grünen Netzwerk haben Ansprechpartner*in und Finanzreferent*in (wenn um Projektförderung angesucht wird) den GRÜNEN Tirol bekanntzugeben.
- 8) In Absprache mit der Geschäftsführung können die Organisationen im Grünen Netzwerk die Infrastruktur der Grünen Tirol benutzen.
- 9) Bei finanzieller Unterstützung von Seiten der Landespartei besteht eine Pflicht zur Offenlegung des gesamten Budgets und zur Dokumentation zur Verwendung dieser Gelder.
- 10) Die Aufgaben von Organisationen im Grünen Netzwerk sind:
 1. Erarbeitung und Beschluss von Inhalten und Aktionen im Zielgruppenbereich.
 2. Bei Wahlparteien: Vertretung in den Körperschaften, in die sie gewählt wurden.
 3. Vernetzung mit gleichartigen Organisationen in anderen Landesorganisationen und im Bund.
 4. Einmal im Jahr Berichterstattung der aktuellen Schwerpunkte und Aktivitäten im Landesausschuss.

§23 URABSTIMMUNG

- 1) Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder mindestens 3 Bezirksgruppen oder der Landesversammlung, wobei für die Durchführung einer Urabstimmung eine Minderheit von 1/3 der abgegebenen Stimmen ausreicht, findet eine schriftliche Urabstimmung unter den Mitgliedern statt.
- 2) Eine Urabstimmung kann grundsätzlich über alle Fragen, die die Partei betreffen, stattfinden, nicht jedoch über das Parteibudget, die Aufstellung von Kandidat*innen zu Wahlen (z.B. Nationalrat, Landtag, Bundesrat), zur Bestellung und Abbestellung von Funktionär*innen sowie zu Personalfragen.
- 3) Jedes Mitglied der Grünen Tirols ist berechtigt, das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiative einzuleiten. Bei Unterstützung von mind. 10 Mitgliedern findet diese statt. Einleitung Ablauf und Details der Urabstimmung werden in der von der Landesversammlung beschlossenen Urabstimmungsordnung geregelt.

§24 AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

- 1) Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Leihgaben und Aktionen sowie sonstige Zuwendungen.
- 2) Mittel laut geltenden Gesetzen über die Finanzierung von politischen Parteien mit öffentlichen Geldern.
- 3) Spenden von Mandatar*innen gemäß den diesbezüglichen Beschlüssen der jeweils entscheidungsbefugten Gremien („Parteisteuer“, „Klubbeitrag“).
- 4) Spenden, Erbschaften, Schenkungen.
- 5) Die GRÜNEN Tirol verpflichten sich zu gläsernen Parteikassen. Einnahmen und Ausgaben werden veröffentlicht.

§25 BUDGET

- 1) Jeder Organisationsteil der GRÜNEN Tirol, der über ein eigenes Budget verfügt, muss eine Person bekanntgeben, die für die ordnungsgemäße Erstellung und Abrechnung des Budgets verantwortlich ist (Finanzreferent*in).
- 2) Anträge mit finanzieller Belastung bedürfen einer Kostenschätzung und eines Vorschlages zur finanziellen Bedeckung.
- 3) Die Landespartei und der Landtagsklub führen getrennte Budgets entsprechend der jeweiligen Auszahlungen nach dem Parteienfinanzierungsgesetz bzw. nach dem Beschluss des Landtages zur Klubfinanzierung. Die Aufteilung der Kosten durch gemeinsame Infrastruktur (insbesondere Personalkosten) erfolgt durch Beschluss des Landesausschusses. Für die jeweils verbleibenden Budgetmittel liegt die Kompetenz beim Landesvorstand bzw. Landtagsklub.
- 4) Die Aufteilung der Gelder an die Bezirke und Gemeinden wird im Landesausschuss jeweils innerhalb von sechs Monaten nach einer Landtagswahl unter Vorlage eines mittelfristigen Finanzplanes beschlossen.
- 5) Jeder Bezirks- und Gemeindegruppe steht eine Basisfinanzierung zu. Mit dieser Basisfinanzierung sollen die normalen und alltäglichen Aktivitäten der Gruppen abgedeckt werden.
- 6) Gemeinden und Bezirke, die mehr als 2-Jahres-Basisfinanzierungen auf ihrem Konto haben, bekommen keine neue Zuteilung bis das Geld verbraucht ist.
- 7) Bezirke und Gemeinden bekommen dann über die Basisfinanzierung hinaus weitere Gelder, wenn entweder durch Verträge oder durch Budgetbeschluss Mehraufwände für Büroerhaltungskosten, Ansparungen für Wahlen (inkl. Zielbetrag und jährlicher Rate) oder Anstellung von Personal belegt werden kann.
- 8) Gelder aus Wahlkampfrücklagen dürfen frühestens $\frac{1}{2}$ Jahr vor dem voraussichtlichen Wahltermin freigegeben werden. Allfällige Zinsen sind nicht auf die Höhe der jeweiligen Wahlkampfrücklage anzurechnen.
- 9) Der Aufteilungsschlüssel der Mittel aus der Gemeinderatswahlkampfrücklage muss vom Landesausschuss spätestens 2 Monate vor dem ersten Freigabetermin ($\frac{1}{2}$ Jahr vor dem voraussichtlichen Wahltermin) festgelegt werden.
- 10) Gelder aus der Gemeinderatswahlkampfrücklage müssen spätestens eine Woche nach dem letztmöglichen Einreichtermin für Gemeinderatslisten freigegeben werden.

11) Die laufenden Bezirksmittel sind unverzüglich zu überweisen, wenn die Landespartei-
enförderung vom Land an die Landespartei überwiesen wurde, die Jahresabschlussrechnung
(Einnahmen-/Ausgabenrechnung) der jeweiligen Bezirksgruppe und das vorläufige Jahres-
budget bei der Landespartei eingelangt ist und die Bezirksgruppe mehr als 10 Mitglieder
zählt. Abweichende Vereinbarungen bzgl. des Zeitpunktes und der Höhe der Überweisung
sind auf Wunsch der Bezirksgruppen möglich.

12) Ein detaillierter Finanzleitfaden und Transparenzbestimmungen sind mit 2/3 Mehrheit
vom Landesausschuss zu beschließen.

§26 AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung der GRÜNEN - der GRÜNEN Alternative Tirol fällt das vorhandene Ver-
mögen zu gleichen Teilen an Amnesty International, an die Umweltschutzorganisation Green-
peace und an Südwind.

DAS STATUT TRITT MIT BESCHLUSSFASSUNG IN KRAFT.

WAHLORDNUNG DER GRÜNEN TIROL

§1 GELTUNGSBEREICH

1) Diese Wahlordnung regelt sämtliche Wahlen innerhalb der Landesorganisation Die GRÜNEN - die GRÜNE Alternative Tirol. Für allfällige nicht explizit geregelten Wahlen gilt die Wahlverordnung analog.

Die Wahlordnung ist als Empfehlung für alle Wahlen auf Bezirks- und Gemeindeebene zu sehen.

2) Zu diesen Wahlen zählen:

- a) Die Landesliste für die Landtagswahl sowie die Bezirkslisten für die Landtagswahl in den Bezirksversammlungen.
- b) Die Landesliste für die Nationalratswahlen sowie die bezirksübergreifenden Listen für die Nationalratswahl nach Regionen.
- c) Wahl der Bundeskongressdelegierten und deren Stellvertreter*innen.
- d) Wahl der Landesvorstandsmitglieder und deren Stellvertreter*innen.
- e) Wahl der Landessprecherin und deren Stellvertreter*in.
- f) Wahl der Rechnungsprüfer*innen.
- g) Wahl der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand und deren Stellvertreter*innen.
- h) Wahl der*des Finanzreferent*in.
- i) Wahl der*des Geschäftsführer*in.

3) Weiters gilt die Wahlordnung für die Bestätigung:

- a) Der Delegierten zum Erweiterten Bundesvorstand.
- b) Der*des Finanzreferent*in.
- c) Der*des Geschäftsführer*in.

§2 RECHTLICHE UND STATUTARISCHE GRUNDLAGEN

1) Zu berücksichtigen sind die jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere Wahlgesetze und Wahlordnungen für Nationalrats-, Landtags- und Gemeindewahlen.

2) Es gelten die statutarischen Regelungen zur geheimen Wahl, zur Geschlechterparität und Listenwahlen laut Statut (§7 und 11).

§3 PRÄSIDIUM UND WAHLKOMMISSION

- 1) Zu Beginn der Wahlversammlung bestätigen die Wahlberechtigten ein Präsidium und eine Wahlkommission. Diese müssen aus mindestens je 2 Personen bestehen.

§4 STIMMZETTEL

- 1) Personenwahlen haben stets geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen.
- 2) Die Geschäftsführung hat für die Vorbereitung einer ausreichenden Menge an Stimmzetteln und Stichwahlzetteln in zweckdienlicher Form zu sorgen. Für Wahlen auf Bezirksebene liegt diese Verantwortung bei der*beim Bezirkssprecher*in.
- 3) Anstelle der Wahl mit Stimmzetteln kann die Wahl auch mit elektronischen Abstimmungsgeräten durchgeführt werden, sofern Zuverlässigkeit und Geheimhaltung gewährt sind.

§5 VERTRAUENSABSTIMMUNGEN

- 1) Bei Listenwahlen für Landtags- und Nationalratswahlen ist eine Vertrauensabstimmung vor der Wahl durchzuführen.
- 2) Vor der Vertrauensabstimmung werden alle Kandidat*innen vom Präsidium vorgestellt.
- 3) All jene Kandidat*innen, die über 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, sind zur Wahl zugelassen. Wiederkandidatur ist möglich. Kandidat*innen, die für eine dritte Periode kandidieren, müssen 2/3 der Stimmen erreichen, für die Kandidatur ab einer vierten Periode benötigen sie bei der Vertrauensabstimmung 3/4 der Stimmen.

§6 WAHLMODI

6.1. WAHLMODUS FÜR LISTENWAHLEN

Für die Erstellung von Listen zur Landtags- bzw. Nationalratswahlen gilt folgender Wahlmodus:

- 1) Für die Listenwahlen zur Landtags- und Nationalratswahl werden die Plätze bis zu einer vom Landesausschuss im Vorhinein festgelegten Anzahl einzeln gewählt. Die Anzahl der zu wählenden Plätze muss mindestens das Doppelte der zur Wahlzeit aktiven Mandatar*innen betragen.
- 2) In jedem Wahlgang ist diejenige Person gewählt, die mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. leere und sonstige ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 3) Bei Wahlgängen mit mindestens zwei Kandidat*innen werden leere Stimmzettel als ungültig gewertet, ebenso Stimmzettel, auf denen Personen aufgeführt werden, die nicht zur Wahl stehen einschließlich Männern auf Frauenplätzen.
- 4) Erreicht keine der Personen im 1. Wahlgang 50% der abgegebenen gültigen Stimmen, findet ein 2. Wahlgang zwischen zumindest zwei Kandidat*innen, die zusammen mehr als 50% erreicht haben, statt. Dies gilt analog für alle weiteren Wahlgänge.
- 5) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang mit zwei Personen wird dieser Wahlgang wiederholt (Stichwahlen). Gibt es nach 2 Wiederholungen kein Ergebnis, entscheidet das Los.
- 6) Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang mit mehr als 2 Personen sind alle von der

Stimmengleichheit betroffenen für den nächsten Wahlgang zugelassen, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

7) Der Frauenanteil muss mindestens 50% betragen. Für die ab Platz 2 auf der Landesversammlung zu wählenden Plätze gilt daher folgende Einschränkung: eine Kandidatur von Männern für den jeweils zu wählenden Platz ist nur zulässig, wenn dadurch der Männeranteil auf der bis dahin gewählten Liste nicht größer als 50% werden kann. Stehen als Kandidat*innen zu wenige Frauen zur Verfügung, so können von der Landesversammlung nur jene Plätze gewählt werden, durch die der 50% Anteil von Frauen nicht gefährdet ist. Stellt sich für einen für Frauen reservierten Platz keine Frau mehr zur Wahl, ist die Wahl abzubrechen und die Nominationsfrist zur Kandidatur wieder zu eröffnen. Dasselbe gilt für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen für einen zu wählenden Listenplatz 50% der gültigen Stimmen erhält. Die freigebliebenen Plätze werden auf einer außerordentlichen Landesversammlung gewählt. Für die restlichen Plätze ist die Parität anzustreben.

6.2. WAHLMODUS FÜR DIE WAHL DER LANDESVORSTANDSMITGLIEDER, DER DELEGIERTEN ZUM BUNDESKONGRESS SOWIE DEREN STELLVERTRETER*INNEN

- 1) Die zu wählenden Mitglieder bzw. Delegierte werden alle in einem Wahlgang ermittelt.
- 2) Auf dem Wahlzettel sind alle zur Wahl stehenden Kandidat*innen aufgeführt. Es können maximal so viele Kandidat*innen angekreuzt werden, wie Funktionen gewählt werden. Werden mehr Kandidat*innen angekreuzt, ist der Wahlzettel ungültig.
- 3) Jedes gültige Ankreuzen auf dem Wahlzettel wird als Punkt für die*den Kandidat*in gewertet. Die Kandidat*innen werden für die Ergebnisermittlung nach der Anzahl ihrer erreichten Punkteanzahl in absteigender Reihenfolge gereiht. Die ersten der Reihe nach bis zur erforderlichen Anzahl an zu wählenden Funktionen sind gewählt.
- 4) Haben die Kandidat*innen jenes Platzes, der als letzter der erforderlichen Anzahl an zu wählenden Funktionen zu wählen ist, gleiche Punkteanzahl, so bekommt die Frau den Vorzug. Sind die Kandidat*innen beide Frauen oder beide Männer, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt. Als gewählt in der Stichwahl gilt jene Person, welche mehr Stimmen erreicht. Bei gleicher Stimmenanzahl wird die Stichwahl wiederholt.
- 5) Treten nur so viele Personen zur Wahl an, wie es an Funktionen zu wählen gibt, dann sind jene Personen gewählt, die mind. 50% der Stimmen erreicht haben.

6.3. WAHLMODUS FÜR EINZELPARTEIFUNKTIONEN WIE LANDESSPRECHER*IN UND DEREN STELLVERTRETER*IN DER RECHNUNGSPRIIFER*INNEN GESCHÄFTSFUHRER*IN FINANZREFERENT*IN SOWIE DER EBV-DELEGIERTEN

- 1) Sind bei den Wahlen mehr als eine Person in eine Funktion zu entsenden, so ist sind die Funktionen wie Einzelfunktionen nacheinander zu wählen.
- 2) Stellen sich mehrere Personen zur Wahl, so ist jene Person gewählt, die mehr als 50% der Stimmen auf sich vereint. leere und sonstige ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- 3) Erreicht keine der Personen im 1. Wahlgang 50% der abgegebenen gültigen Stimmen, findet ein 2. Wahlgang zwischen zumindest zwei Kandidat*innen, die zusammen mehr als 50% erreicht haben, statt. Dies gilt analog für alle weiteren Wahlgänge.
- 4) Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang mit zwei Personen wird dieser Wahlgang wiederholt (Stichwahlen).
- 5) Stellt sich nur eine Person der Wahl, so sind die Wahlzettel so zu gestalten, dass man die*den Kandidat*in mit einem JA wählen oder mit einem NEIN ablehnen kann.

- 6) Durch ein Ankreuzen der Box vor dem JA kann gewählt werden oder durch Ankreuzen der Box vor dem NEIN abgelehnt werden. Wird nichts angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.
- 7) Die*der Kandidat*in gilt als gewählt, wenn mindestens 50% der gültigen Wahlzettel mit JA angekreuzt wurden.

6.4. BESTÄTIGUNG VON GESCHÄFTSFÜHRER*IN FINANZREFERENT*IN UND DELEGIERTE ZUM ERWEITERTEN BUNDESVORSTAND

- 1) Die*der zu bestätigende Kandidat*in kann durch ein Ankreuzen der Box vor dem JA bestätigt werden oder durch Ankreuzen der Box vor dem NEIN abgelehnt werden. Wird nichts angekreuzt, so ist der Stimmzettel hinsichtlich dieser Person ungültig.
- 2) Die*der Kandidat*in gilt als bestätigt, wenn mindestens 50% der gültigen Wahlzettel zu dieser Person mit JA Angekreuzt wurden.

§7 INKRAFTTRETEN

Die Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und kann durch die Landesversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

FRIEDENSGERICHTSORDNUNG DER GRÜNEN TIROL

§1 ZUSTÄNDIGKEITEN

Das Friedensgericht ist zuständig für:

- a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern und/oder zwischen Parteiorganen - soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden.
- b) Die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von parteiinternen Wahlen.

§2 VERFAHRENSBETEILIGTE

Verfahrensbeteiligte sind:

- 1) Antragsteller*in.
- 2) Antragsgegner*in.
- 3) Vertrauenspersonen.

Sowohl Antragsteller*in als auch Antragsgegner*in können jeweils ein Mitglied der GRÜNEN Tirols als Vertrauensperson dem Friedensgericht bekanntgeben, dass den Verfahrensbeteiligten und dem Friedensgericht beratend zur Seite steht.

Die Ladung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss des Friedensgerichts. Der Ladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen.

§3 ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind:

- 1) Alle Parteiorgane.
- 2) Ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird.
- 3) Jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

§4 SITZ UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Sitz des Friedensgerichts ist das Grüne Büro der GRÜNEN Tirols.

Das Grüne Büro ist verpflichtet, die Arbeit des Friedensgerichts zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere:

- a) Die Versendung von Ladungen und die Erledigung der normalen Korrespondenz.
- b) Die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten.
- c) Die Stellung von Protokollführer*innen.
- d) Die Beschaffung von Materialien, welche für die Arbeit des Friedensgerichts erforderlich sind.

§5 ANTRÄGE UND SCHRIFTSÄTZE

Jeder Antrag ist zu begründen und mit Beweismitteln zu versehen. Anträge, Schriftsätze und Urkunden, auf die Bezug genommen wird, sind in sechsfacher Ausfertigung beim Grünen Büro einzubringen. Das Grüne Büro leitet diese unverzüglich an die Mitglieder des Friedensgerichts sowie an die*den Antragsgegner*in weiter.

§6 ABLEHNUNG EINER*S FRIEDENSRICHTER*IN WEGEN BEFANGENHEIT

Die Mitglieder des Friedensgerichts können von jeder*m Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein Grund dafür vorliegt. Die Beteiligten haben das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihnen der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich die*der Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, ohne den ihm oder ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Friedensgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattgegeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Friedensgerichts ihm zustimmen.

§7 VERMITTLUNGSGESPRÄCH

Das Friedensgericht hat zunächst mindestens ein vorgerichtliches Vermittlungsgespräch mit den Beteiligten durchzuführen. Das Vermittlungsgespräch kann von einem beauftragten Mitglied des Friedensgerichtes anberaunt und durchgeführt werden. Über dieses Gespräch ist ein Protokoll anzufertigen. Scheitert das Vermittlungsgespräch, hat das Friedensgericht das gerichtliche Verfahren einzuleiten.

§8 VERFAHRENSVORBEREITUNG

- 1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der*des Vorsitzenden.
- 2) Die*der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich. Sie ist den Beteiligten zuzustellen. Sie muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Verhandlung.
 - b) Den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer*eines Beteiligten in deren*dessen Abwesenheit entschieden werden kann. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden.
- 3) Die*der Vorsitzende kann ihre*seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einem der gewählten Beisitzer*innen übertragen. Die Beteiligten sollen hierüber informiert werden.

§9 ALLEINENTSCHEID DURCH DIE*DEN VORSITZENDE*N DURCH VORBESCHIED

- 1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann die*der Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- 2) Gegen einen Vorbescheid der*des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§10 MÜNDLICHE VERHANDLUNG

- 1) Das Friedensgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden. Unentschuldigtes Nichterscheinen zur mündlichen Verhandlung ist als Zustimmung zur Entscheidung im schriftlichen Verfahren zu werten.
- 2) Die mündliche Verhandlung ist für Mitglieder der GRÜNEN Tirols öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer*eines Beteiligten geboten ist. Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jedermann*jederafrau öffentlich.
- 3) Die mündliche Verhandlung wird von der*dem Vorsitzenden geleitet. Sie*er kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einer*einem der gewählten Beisitzer*innen übertragen.

- 4) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der - sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten - Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- 5) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer etwaigen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können die Beteiligten danach nicht mehr vorbringen. Das Friedensgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.
- 6) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und der*dem Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§11 MITWIRKUNGSPFLICHT

Alle Verfahrensbeteiligten und Zeug*innen sind zur Mitwirkung an Verfahren des Friedensgerichts verpflichtet. Zeugen und Zeuginnen sind aufgrund ihrer Mitgliedschaft zur Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet. Das Verstoßen hiergegen ist in der Regel als parteischädigendes Verhalten zu werten und mit Ordnungsmaßnahmen zu ahnden. Die geladenen Zeug*innen sind über die möglichen Konsequenzen eines unentschuldigten Fernbleibens in der Ladung zu belehren.

§12 ENTSCHEIDUNG

- 1) Der Entscheidung des Friedensgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.
- 2) Entschieden wird aufgrund nicht öffentlicher Beratung des Friedensgerichts. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 3) Die Entscheidung ist von den gewählten Mitgliedern des Friedensgerichtes zu unterzeichnen und den Beteiligten innerhalb von acht Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zuzustellen.
- 4) Das Friedensgericht entscheidet nach freier Überzeugung.
- 5) Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Friedensgerichts können alle Beteiligte nur beim Bundesfriedensgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung einlegen.

§13 EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

- 1) Das Friedensgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Verfügung erlassen, ausgenommen die Verfügung eines Parteiausschlusses.
- 2) Die Verfügung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen allein durch die*den Vorsitzende*n ergehen. Die*der Vorsitzende soll sich in diesem Fall mit den gewählten Beisitzer*innen abstimmen.
- 3) Gegen eine Entscheidung gem. Pkt. 2. kann die*der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung Beschwerde einlegen. Die*der Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§14 ORDNUNGSMASSNAHMEN

Gegen ein Mitglied, das gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstößt oder in anderer Weise das Ansehen der Partei in einem Maße beeinträchtigt, das einen Ausschluss noch nicht gerechtfertigt, kann das Friedensgericht folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Enthebung von einem Parteiamt, bzw. Aberkennung der Ämterfähigkeit bis zur Höchstdauer von 2 Jahren und
- c) das zeitweilige Ruhen der Mitgliedsrechte bis zu 2 Jahren.

§15 ZUSTELLUNG

Zustellungen im Sinne dieser Friedensgerichtsordnung erfolgen durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die*der Adressat*in die Annahme verweigert oder wenn sie einer*m Angehörigen ihres*seines Haushalts übergeben worden ist. Kann die*der Beteiligte unter der Anschrift, die sie*er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer von einer Woche beim zuständigen Postamt hinterlegt war.

§16 KOSTEN UND AUSLAGEN

- 1) Die Verfahren vor dem Friedensgericht sind kostenfrei.
- 2) Auf Antrag einer*s Beteiligten entscheidet das Friedensgericht durch Beschluss, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben (Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen). Die Kosten eines Verfahrensbeistandes vor und in dem Vermittlungsgespräch sind nicht erstattungsfähig. Die*der Antragsteller*in kann nach dem Zurückziehen des Antrags im Vermittlungsgespräch nicht mehr mit den Kosten der anderen Beteiligten belastet werden. Im Übrigen kann das Friedensgericht nach seinem Ermessen einer*m Beteiligten die Erstattung der Auslagen anderer Beteiligter auferlegen, wenn sie*er eine von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiterverfolgte.
- 3) Mit Zustimmung der Parteien kann der Schriftverkehr auf elektronischem Wege erfolgen. Die Einreichung der Antragsschrift ist hiervon ausgenommen.

§17 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Friedensgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landesversammlung in Kraft.

URABSTIMMUNGSORDNUNG DER GRÜNEN TIROL

§1 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN VON MITGLIEDERN

- 1) Jedes Mitglied der GRÜNEN Tirols ist berechtigt, das Verfahren für eine Urabstimmungsinitiativen einzuleiten.

- 2) Eine Urabstimmungsinitiative muss folgende Bestandteile enthalten:
 - a) Antragstext.
 - b) Anschrift von 2 Vertrauenspersonen (Initiator*innen).
 - c) Name, Anschrift, Unterschrift von zehn Mitgliedern der GRÜNEN Tirols.

§2 URABSTIMMUNGSINITIATIVEN DER LANDESVERSAMMLUNG UND DER BEZIRKSGRUPPEN

- 1) Zusätzlich zu dem Antragstext müssen einer Urabstimmungsinitiative von Parteigliederungen folgende Unterlagen beigelegt sein:
 - a) Initiative durch die Landesversammlung:
 1. ein von der Landesgeschäftsführung unterzeichneter Protokollauszug der Landesversammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch mindestens 1/3 der bei der Landesversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen wurde
 2. und die Anschrift von 2 Vertrauenspersonen.
 - b) Initiative durch Unterstützung von mindestens drei Bezirksgruppen:
 1. pro unterstützender Bezirksgruppe je ein von der*dem Bezirkssprecher*in unterzeichneter Protokollauszug der Bezirksversammlung, auf der die Unterstützung der Urabstimmungsinitiative durch die Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlossen wurde und die Anschriften von zwei Vertrauenspersonen.

§3 ANTRAGSTEXT

- 1) Der Antragstext muss eine Abstimmungsfrage enthalten, die mit JA oder NEIN beantwortet werden kann.
- 2) Urabstimmungsinitiativen, deren Umsetzung in die Autonomie der Bezirksgruppen eingreifen würden, deren Inhalte gegen das Parteiengesetz verstoßen sowie Urabstimmungsinitiativen zum Budget der GRÜNEN Tirols oder zu Einzelpositionen des Budgets sowie über die Aufstellung von Kandidat*innen zu Wahlen, zur Bestellung und Abbestellung von Funktönären sowie zu Personalfragen sind unzulässig.
- 3) Über eine mögliche Unzulässigkeit von Urabstimmungsinitiativen entscheidet das Landesfriedensgericht auf Antrag.

§1 ABWICKLUNG DER URABSTIMMUNGSINITIATIVE VON MITGLIEDERN

- 1) Die Unterlagen zur Urabstimmungsinitiative sind eingeschrieben an das Landesbüro zu senden oder persönlich der Landesgeschäftsführung zu übergeben.
- 2) Die Landesgeschäftsführung informiert in einem eigenen Tagesordnungspunkt bei der nächsten Landesvorstandssitzung den Landesvorstand.
- 3) Der Landesvorstand entscheidet über die Zulässigkeit der Urabstimmungsinitiative. Bei einem negativen Beschluss haben die Initiator*innen das Recht, das Landesfriedensgericht anzurufen, das dann über die Urabstimmungsinitiative endgültig entscheidet.

- 4) Bei einem positiven Beschluss des Landesvorstands hat die Landesgeschäftsführung innerhalb von drei Wochen die Mitglieder über die Urabstimmungsinitiative sowie der Unterstützungsmöglichkeit schriftlich zu informieren.
- 5) Die Mitglieder haben drei Wochen ab dem Versand der Briefe zur Urabstimmungsinitiative Zeit, die Urabstimmungsinitiative zu unterstützen und die Unterstützungserklärungen an das Landesbüro zu übermitteln.
- 6) Die Portokosten für die Rücksendung von Unterstützungserklärungen trägt die*der Absender*in.
- 7) Nach dieser Frist von drei Wochen ist von der Landesgeschäftsführung die Anzahl der Mitglieder zu ermitteln, die die Urabstimmungsinitiative unterstützen. Die Urabstimmungsinitiative ist erfolgreich, wenn 10% der Mitglieder die Urabstimmung wünschen. Maßgeblich für die Berechnung des Quorums ist die Zahl der Mitglieder zum 31.12. des Vorjahres.
- 8) Die Unterstützung einer Urabstimmungsinitiative von Mitgliedern verliert nach dem Ermittlungsverfahren ihre Gültigkeit.

§5 ORGANISATION DER URABSTIMMUNG

- 1) Der Tag der Ermittlung lt § 4 (7) ist auch der Stichtag für die Festlegung der stimmberechtigten Mitglieder für die Urabstimmung.
- 2) Spätestens drei Wochen nach erfolgreicher Einleitung einer Urabstimmung sind die Urabstimmungsbriefe an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.

§6 DURCHFÜHRUNG DER URABSTIMMUNG

- 1) Jedes Mitglied erhält einen Urabstimmungsbrief mit folgendem Inhalt
 - a) Abstimmungsformular.
 - b) Umschlag für Abstimmungsformular.
 - c) Eidesstattliche Erklärung.
 - d) Einladung zur Urabstimmung durch die Initiator*innen.
 - e) Eine mögliche Kontrastellungnahme zum Antrag durch den Landesvorstand.
 - f) Erklärung zur Urabstimmung durch die Landesgeschäftsführung.
 - g) Rücksendekuvert.
- 2) Am Abstimmungsformular ist die Abstimmungsfrage vom Mitglied durch Ankreuzen mit JA oder NEIN zu wählen, in den Umschlag für das Abstimmungsformular einzulegen und zuzukleben. Auf der mit der Adresse versehenen und durchnummerierten eidesstattlichen Erklärung ist zu bestätigen, dass die*der Absender*in zum Zeitpunkt der Unterschriftsleistung Mitglied der GRÜNEN Tirols ist und das Abstimmungsformular eigenhändig angekreuzt hat. Die eidesstattliche Erklärung ist zusammen mit dem zugeklebten Umschlag mit dem eingelegten Abstimmungsformular im Rücksendekuvert dem Landesbüro bis zu einem vorher festgelegten Termin (Datum des Poststempels) zuzusenden.
- 3) Der Einsendeschluss für das Rücksendekuvert ist der 21. Tag nach Absendung der Urabstimmungsbriefe an die Mitglieder. In den Sommerferien können keine Urabstimmungen durchgeführt werden.
- 4) Die Portokosten für die Rücksendung trägt die*der Absender*in. Das Landesbüro hat die Annahme unfrankierter Abstimmungsbriefe prinzipiell zu verweigern.

§7 AUSWERTUNG DER URABSTIMMUNG

- 1) Die Urabstimmung ist am 4. Werktag nach dem festgelegten Einsendeschluss auszu-zählen. Die Auszählung ist für Mitglieder öffentlich.
- 2) Bei der Auszählung sind festzustellen:
 - a) Die Zahl der versandten Urabstimmungsbriefe.
 - b) Die Zahl der zum Auszählungszeitpunkt fristgerecht (Datum des Post-stempels) zurückgesandten Urabstimmungsbriefe.
 - c) Die Zahl der abgegebenen Abstimmungsformulare.
 - d) Die Zahl der abgegebenen gültigen Abstimmungsformulare.
 - e) Die Zahl der auf eine Urabstimmungsfrage entfallenen JA-Stimmen und NEIN-Stimmen.
- 3) Abstimmungsformulare, denen keine gültige, unterschriebene eidesstattliche Erklärung beigefügt ist, sind ungültig.
- 4) Die Auszählung wird von den Mitarbeiter*innen des Landesbüros unter der Kontrolle der Landesgeschäftsführung als Abstimmungsleiter*in durchgeführt.

§8 ABSTIMMUNGSVERFAHREN

- 1) Über mehrere Urabstimmungsinitiativen kann gemeinsam abgestimmt werden.
- 2) Eine Abstimmungsfrage ist positiv entschieden, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf JA lautet.

§9 VERÖFFENTLICHUNG DES ERGEBNISSES

- 1) Das Ergebnis der Urabstimmung ist nach Abschluss der Auszählung unverzüglich auf der Homepage der Grünen Tirols zu veröffentlichen.
- 2) Nach Abschluss der Auszählung noch eingehende Rücksendeküverts sind als ungültig zu werten und ungeöffnet zu vernichten.
- 3) Die Urabstimmungsunterlagen können zwei Monate nach Veröffentlichung des Ergeb-nisses vernichtet werden. Die Auszählung und das Ergebnis sind in geeigneter Form zu doku-mentieren.
- 4) Das Ergebnis der Urabstimmung ist von den zuständigen Parteigremien umzusetzen.